

Satzung der Wählergemeinschaft GUT – Gelsenkirchener Union für Teilhabe

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „GUT – Gelsenkirchener Union für Teilhabe“
- (2) Sie hat ihren Sitz in Gelsenkirchen.
- (3) Zweck der Wählergemeinschaft ist die Beteiligung an Kommunalwahlen und die Vertretung bürgerlicher Interessen auf kommunaler Ebene.
- (4) Die Wählergemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele der Wählergemeinschaft unterstützt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Ein Austritt ist jederzeit schriftlich möglich.
- (5) Über einen Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Organe der Wählergemeinschaft

Die Organe der Wählergemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer(in)
 - dem/der Kassierer(in)
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Wählergemeinschaft.
- (5) Der/die Vorsitzende vertritt die Wählergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich allein. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (6) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Entscheidungen allein zu treffen, wenn eine rechtzeitige Vorstandssitzung nicht möglich ist. Der Vorstand ist nachträglich darüber zu informieren.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Wählergemeinschaft.
- (2) Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung der Wählergemeinschaft

§ 6 Aufstellung von Wahlkandidaten

- (1) Die Kandidaten für die Teilnahme an Wahlen (z. B. Kommunalwahlen) werden ausschließlich durch den Vorstand bestimmt.
- (2) Es besteht kein Anspruch der Mitglieder auf Aufnahme in den Wahlvorschlag.
- (3) Der Vorstand berücksichtigt bei der Auswahl die fachliche und persönliche Eignung sowie das Engagement für die Ziele der Wählergemeinschaft.

§ 7 Finanzen

- (1) Die Wählergemeinschaft finanziert sich durch freiwillige Beiträge, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Die Kasse wird vom/von der Kassierer(in) verwaltet.
- (3) Es erfolgt eine jährliche Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Wählergemeinschaft an eine gemeinnützige Organisation, die von der Versammlung bestimmt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.06.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.